

## **Statuten des Vereins Graubünden Wald**

Genehmigt an der Gründungsveranstaltung vom 23. April 2004 in Klosters

### **I. Name, Sitz und Zweck**

Art. 1 Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Statuten nicht etwas anderes ergibt.

Art. 2 Name / Sitz

Unter dem Namen Graubünden Wald besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

Art. 3 Zweck

Der Verein bezweckt:

- die Förderung der Bündner Forstwirtschaft und der forstlichen Berufsinteressen
- die Vereinigung des Forstpersonals sowie anderer am Gedeihen des Waldes beteiligter oder interessierter Einzelpersonen, von Gemeinden, Körperschaften, Verbänden und Gesellschaften
- die Förderung praxisgerechter Aus- und Weiterbildung
- die Information über forstliche Belange und über die gemeinwirtschaftliche Bedeutung des Waldes
- die Förderung des Gedankenaustausches und der Kameradschaft.

### **II. Mitgliedschaft**

Art. 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern und Kollektivmitgliedern. Einzelmitglieder können sein: Einzelpersonen (Natürliche Personen, die eine forstliche Ausbildung haben oder praktisch im Wald arbeiten, Privat-Waldbesitzer, Freunde des Waldes). Kollektivmitglieder können sein: Öffentlichrechtliche und privatrechtliche Körperschaften (Gemeinden, Korporationen, Verbände, Gesellschaften, Genossenschaften, Firmen und andere Institutionen).

Art. 5 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um das Forstwesen oder um Graubünden Wald verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes in offener Abstimmung durch die Generalversammlung.

#### Art. 6 Freimitglieder

Einzelmitglieder werden auf Gesuch hin zu Freimitgliedern ernannt, wenn sie das gesetzliche Pensionsalter erreichen und mindestens 20 Jahre dem Verein angehören. Mitgliedsjahre beim Bündner Forstverein oder beim Bündner Revierförsterverband werden angerechnet.

#### Art. 7 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind Ehren-, Frei-, Einzel- und Kollektivmitglieder. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme und kann nur eine Stimme abgeben. Stellvertretung ist nicht gestattet.

#### Art. 8 Zusammenarbeit

Graubünden Wald ist Mitglied der ARGE Alpenländischer Forstvereine und kann anderen Vereinen oder Verbänden beitreten.

Zur Verwirklichung forstlicher Postulate kann er mit anderen forstlichen Organisationen gemeinschaftliche Aufgaben übernehmen.

#### Art. 9 Aufnahmen

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder unter Mitteilung an die Generalversammlung.

#### Art. 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch schriftliche Austrittserklärung an den Präsidenten
- wenn den finanziellen Verpflichtungen nicht nachgekommen wird
- durch Ausschluss durch die Generalversammlung; hierzu ist eine
- Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig.

### **III. Organisation**

#### Art. 11 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

##### A. Die Generalversammlung

#### Art. 12 Zuständigkeit

Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie beschliesst über folgende Geschäfte:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls
3. Genehmigung des Jahresberichtes
4. Genehmigung der Jahresrechnung, Abnahme des Revisorenberichts und Entlastung des Vorstandes
5. Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder und allfällige Extrabeiträge

6. Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes für das laufende Jahr
7. Festsetzung der Entschädigungen des Vorstandes, der Revisoren und der Mitglieder von Arbeitskommissionen
8. Wahl des Vereinspräsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder, sowie der zwei Rechnungsrevisoren und eines Revisoren-Stellvertreters
9. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
10. Bestimmung von Berufs-, Fach- und/oder Arbeitskommissionen
11. Änderung oder Ergänzung der Statuten
12. Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
13. Bestimmung des Ortes der nächsten Generalversammlung
14. Erledigung aller übrigen ihr durch die Statuten zugewiesenen Geschäfte
15. Auflösung des Vereins

#### Art. 13 Einberufung

Die Generalversammlung wird ordentlicherweise einmal im Jahrdurchgeführt. Die Einladungen dazu müssen 14 Tage vorher in der Fachzeitschrift „Bündnerwald“ publiziert werden unter Beilage der Traktandenliste, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung. Der Zeitpunkt der ordentlichen Generalversammlung ist im „Bündnerwald“ möglichst frühzeitig bekanntzugeben.

Stellt ein Zehntel der Mitglieder das schriftliche und begründete Begehren um Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, so hat der Vorstand diese innert zwei Monaten einzuberufen, wobei er den Versammlungsort von sich aus festlegt.

#### Art. 14 Anträge

Zur Beschlussfassung an der Generalversammlung können nur Geschäfte gelangen, die in der Traktandenliste aufgeführt sind. Anträge zu Händen der ordentlichen Generalversammlung sind 30 Tage vorher schriftlich und begründet an den Präsidenten einzureichen.

#### Art. 15 Beschlüsse, Statutenrevision

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung, wobei die absolute Stimmenmehrheit gilt. Bei Stimmgleichheit, ausgenommen bei Wahlen, hat der Präsident den Stichentscheid. Beschlüsse über Statutenrevisionen können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen gefasst werden.

#### B. Der Vorstand

#### Art. 16 Mitglieder, Wahl

Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern: Präsident, Kassier, Aktuar und vier Beisitzern. Ein Vorstandsmitglied wird als Vizepräsident bestimmt.

Mit Ausnahme des Präsidenten, der durch die Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst. Für den Vorstand sind, wenn möglich Vertreter verschiedener Waldberufe und ein Vertreter der Politik zu wählen.

Werden mehr Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen, als Sitze zu vergeben sind, ist die Wahl schriftlich zu vollziehen. Bei den Wahlen in den Vorstand gilt in den ersten zwei Wahlgängen das absolute und im dritten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen, gültigen Stimmen.

Wenn gleichviel Kandidaten vorhanden sind, wie Sitze zu besetzen sind, kann die Abstimmung auch in Globo erfolgen, wobei das relative Mehr gilt.

Der Präsident und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt und sind wiederwählbar. Die Wahl kann in offener Abstimmung erfolgen. Die Amtsdauer beträgt max. 12 Jahre.

#### Art. 17 Zuständigkeit

Dem Vorstand obliegen folgende Geschäfte:

1. Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung
2. Handhabung der Statuten und Vorbereitung von Revisionen
3. Einberufung, Organisation und Vorbereitung der Generalversammlung
4. Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Budgets des Kassiers
5. Vorschlag eines Tätigkeitsprogrammes
6. Ernennung von Spezialkommissionen
7. Bearbeitung der Sachgeschäfte bezüglich der Fachzeitschrift „Bündnerwald“ im Einvernehmen mit der SELVA und dem Amt für Wald und Genehmigung von Vereinbarungen über die Herausgabe und Redaktion der Fachzeitschrift „Bündnerwald“
8. ausserdem alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen, so oft es die Geschäfte verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er verfügt über einen Kredit von Fr. 5'000.- für nicht durch die Generalversammlung beschlossene, einmalige Ausgaben sowie von Fr. 2'000.- für nichtbudgetierte, wiederkehrende Ausgaben.

#### Art. 18 Aufgaben

Aufgaben innerhalb des Vorstandes:

1. Präsident
  - 1.1 Der Präsident leitet sämtliche Versammlungen und Geschäfte, setzt die Vorstandssitzungen an und leitet dieselben
  - 1.2 er vertritt den Verein nach aussen
  - 1.3 er führt mit dem Aktuar zusammen die laufende Korrespondenz
  - 1.4 er verfasst den Jahresbericht und überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder
  - 1.5 er leitet die Zusammenarbeit mit der ARGE Alpenländischer Forstvereine.
2. Vizepräsident:
  - 2.1 Der Vizepräsident übernimmt den Vorsitz in Abwesenheit des Präsidenten
  - 2.2 er entlastet den Präsidenten und den Aktuar.
3. Aktuar:
  - 3.1 Der Aktuar führt sämtliche Protokolle
  - 3.2 er führt mit dem Präsidenten die Korrespondenz.

#### 4. Kassier:

- 4.1 Der Kassier besorgt das Kassawesen und den Einzug der Mitgliedebeiträge
- 4.2 er schliesst auf Ende des Kalenderjahres die Jahresrechnung und die Vermögensrechnung ab und legt sie den Revisoren zur Prüfung vor
- 4.3 er erstellt das Budget für das folgende Jahr.

#### 5. Aufgaben, die der Vorstand unter sich verteilt:

- 5.1 Führung des Mitgliederverzeichnisses
- 5.2 Betreuung der Homepage
- 5.3 Förderpreis
- 5.4 Presse (Medienkontakte)
- 5.5 Skipostenlauf
- 5.6 Holzhauereimeisterschaft
- 5.7 Redaktionskommission Bündnerwald
- 5.8 Anlässe und Veranstaltungen - Fachtagungen
- 5.9 Vertreter der Revierförster
- 5.10 Vertreter der Forstwarte, Forstwart-Vorarbeiter, Maschinenführer
- 5.11 Vertreter der Forstingenieur

#### C. Kontrollstelle

##### Art. 19 Rechnungsrevisoren

Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren und des Stellvertreters beträgt drei Jahre. Sie sind wiederwählbar. Den Rechnungsrevisoren obliegt die Revision der Jahresrechnung. Sie sind auch während des Jahres zur Durchführung von Kontrollen berechtigt.

Für die Prüfung der Rechnung erhalten sie die gleiche Entschädigung wie der Vorstand.

Ihre Amtsdauer beträgt ebenfalls max. 12 Jahre.

#### **IV. Geschäftsjahr und Finanzielles**

##### Art. 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

##### Art. 21 Finanzen

Der Verein beschafft sich seine finanziellen Mittel durch:

- Mitgliederbeiträge
- Sonderbeiträge
- Schenkungen und freiwillige Beiträge

Das Kassawesen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu führen.

#### **V. Schlussbestimmungen**

##### Art. 22 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so ist das Vereinsvermögen nach Tilgung allfälliger Forderungen dem Amt für Wald in Verwaltung zu geben. Erfolgt innert 10 Jahren keine Neugründung eines Vereins mit gleicher Zweckbestimmung, so ist das Vermögen samt Zinsen für die forstliche Aus- und Weiterbildung zu verwenden.

#### Art. 23 Inkrafttreten

Vorstehende Statuten treten nach ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 12. Juni 1992 des Bündner Forstvereins und diejenigen vom 11. Mai 1979 des Bündner Revierförster-Verbandes.

Von der Gründungsversammlung beschlossen am 23. April 2004.  
Revidiert an der Jahresversammlung vom 27. Mai 2016.

Der Präsident: Mario Riatsch

Der Aktuar: Arno Kirchen